Stadt Wiehl
Umweltprotokoll

zum

Bebauungsplan Nr. 3 „Bielstein - Ennenbachstraße“
9. Änderung
als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
im beschleunigten Verfahren

im Bereich „Uelpebergstraße" und „Hubertusweg“ in Bielstein

Stand: 08. November 2023

Bearbeitung:

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl
Telefon: 02291-927803-0
Fax: 02291-927803-9
E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 1
2 ZIELE UND INHALTE DES BP NR. 67 "IM UNTEREN MARKTFELD" 1
3 DARSTELLUNG VON LANDSCHAFTSPLÄNEN SOWIE VON SONSTIGEN PLÄNEN, INSBESONDERE DES WASSERS-, ABFALL- UND IMMISSIONS- SCHUTZRECHTS .. 3
4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE 4
4.1 Schutzgut Biotope - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt 4
4.2 Schutzgut Fläche 9
4.3 Schutzgut Boden 9
4.4 Schutzgut Wasser 10
4.5 Schutzgut Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft 11
4.6 Schutzgut Landschaft 12
4.7 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung 13
4.8 Schutzgut Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter 14
4.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 14
5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN 15
6 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN 15
7 REFERENZLISTE DER QUELLEN 17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (©Geobasis NRW) 2
Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf, o. M. (HKS 2021) 3
Abb. 3: Blick Richtung Norden entlang des Planbereiches ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Abb. 4: Blick auf die Gebäude und den gärtnerisch genutzten Bereich. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Abb. 5: Blick von Norden auf den Garten und die vorhandene Bebauung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Abb. 6: Blick auf den Höhlenbaum im Nordwesten ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1 EINLEITUNG

In einem Umweltprotokoll werden als separates Dokument zur Begründung zum Bebauungsplan gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes prognostizierbar sind, entsprechend dem Planungsstand überschlägig dargestellt und bewertet.

Das Umweltprotokoll ist Bestandteil zur Begründung der 9. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 3 „Bielstein - Ennenbachstraße“ der Stadt Wiehl. Die Änderungen beziehen sich auf den Bereich „Uelpebergstraße“ und „Hubertusweg“. Das Ergebnis des Umweltprotokolls ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ für den Planbereich. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- erheblich
- nicht erheblich
- teilweise erheblich
- vorübergehend erheblich

Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

2 ZIELE UND INHALTE DER 11. ÄNDERUNG DES BP Nr. 11 „BIELSTEIN HELMERHAUSEN“

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Wiehl hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Bielstein - Ennenbachstraße“, als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, im Bereich der „Uelpebergstraße“ und „Hubertusweg“ in Bielstein beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.
Ziel der Aufstellung der 9. Änderung des BP Nr.3 ist die Verschiebung der Baugrenzen und die Änderung der Baulinien, um eine höhere Ausnutzung und Nachverdichtung zu erreichen.
Das Plangebiet ist über die vorhandenen öffentlichen Straßen erschlossen. Es handelt sich um die Flurstücke 58, 59, 60, 61, Flur 97, Gemarkung Weiershagen, sowie einen Teil der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen Flurstücke 6 „Hubertusweg“ und 62 „Uelpebergstraße“, Flur 97, Gemarkung Weisershagen der Gemeinde Wiehl. Durch eine Verschiebung der Baugrenze auf den Flurstücken soll eine höhere Ausnutzung der Grundstücke (Nachverdichtung) erfolgen, die nach dem bestehenden Planungsrecht nicht möglich wäre. Die Flurstücke 58, 59, 60, 61 und die umgebenden Straßenflächen wurden mit in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung einbezogen.

Das ca. 3.990 m² große Plangebiet (Grundstücksanteil von ca. 3.270 m², Straßenflächen ca. 720 m²) ist entlang der Straße „Uelpebergstraße“ bereits mit zwei Gebäuden bebaut. Die Freiflächen

des Wohnbaugrundstückes Flurstück 60 wird als Wiese genutzt. Auf den bebauten Flurstücken 61, 58 und 59 befinden sich Kleingehölze, Gebüsche, Hecken, Zierpflanzen, Einzelbäume sowie ein Höhlenbaum. Die Grundstücke sind durch eine ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung im Umfeld geprägt und liegt in einer Höhenlage von im Mittel ca. 215 m über Normalhöhennull (ü.NHN).

Ziel der 9. Änderung des BP Nr. 3 ist die Schaffung von Wohnbaufläche bzw. die bauliche Nachverdichtung im Siedlungsbereich von Bielstein. Dafür erfolgt die wohnbauliche Nutzung auf einer bisher ungenutzten Freifläche und als Garten genutzte Fläche. Somit werden die gemeindlichen Bedürfnisse für die Entwicklung von Bauflächen für innerörtliche Wohnbebauung berücksichtigt.

Um eine Anpassung an die vorhandene aufgelockerte Bebauung zu erreichen, sollen die Festsetzungen für die Gesamtbebauung die bisherigen Festsetzungen „Allgemeines Wohngebiet“ - WA, max. eingeschossig, Grundflächenzahl 0,4, Geschossflächenzahl 0,5, offene Bauweise und Dachneigung 43-48° festgesetzt werden.

Der Vorhabenbereich ist in Abbildung 1, der städtebauliche Entwurf in Abbildung 2 dargestellt.

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (©Geobasis NRW)

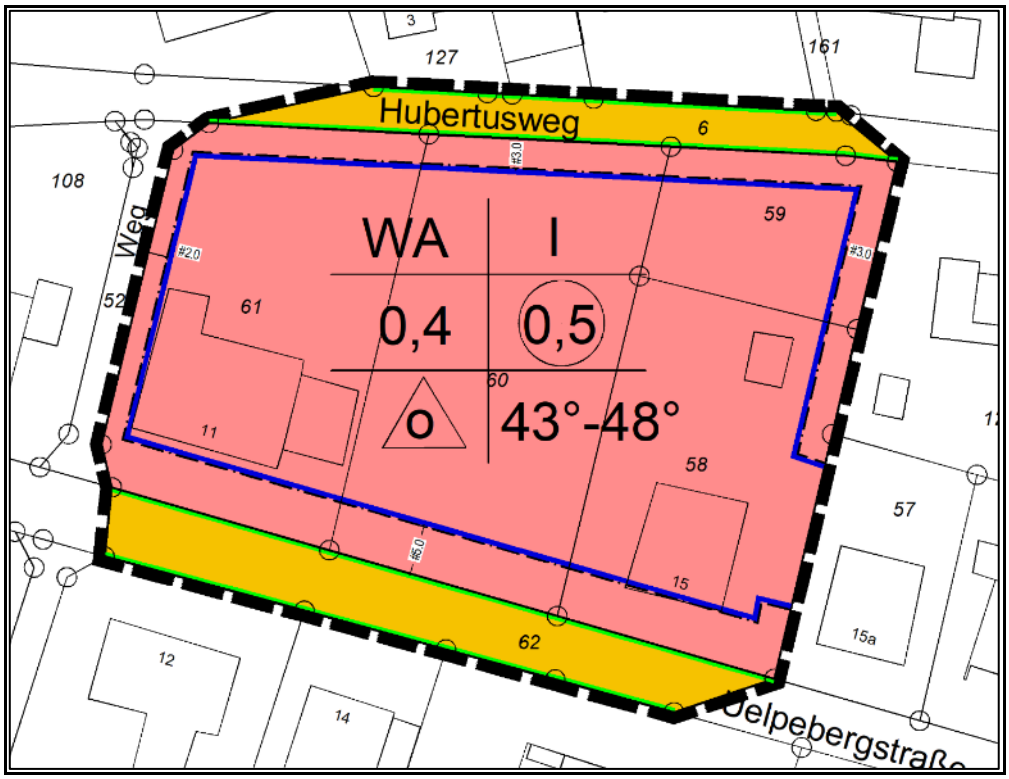

Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf, o. M. (HKS 2023)

3 DARSTELLUNG VON LANDSCHAFTSPLÄNEN SOWIE VON SONSTIGEN PLÄNEN, INSBESONDERE DES WASSERS-, ABFALL- UND IMMISSIONS-SCHUTZRECHTS

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Planbereich des BP Nr. 3 getroffen:

Landesentwicklungsplan

Die zeichnerische Darstellung des LEP NRW (Entwurf Stand 2023) stellt das Plangebiet als „Siedlungsraum“ dar. Dieser ist als Grundzentrum gekennzeichnet.

Regionalplan

Im Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand 2018), ist das Plangebiet als „Allgemeine Siedlungsfläche“ angezeigt.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wiehl ist die Fläche des Plangebietes als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes 9 Wiehl.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und

FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

In der parallel durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten könnten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird („Stadt Wiehl - Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 3 „Bielstein - Ennenbachstraße“ 9. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, HKR, Oktober 2023).

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche
Für das Plangebiet sind keine bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche angegeben (www.kula-dig.de).

Sonstige aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege schutzwürdige und geschützte Flächen und Objekte
Es sind keine gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW geschützten Biotope, Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiete innerhalb eines Radius von 300 m um das Plangebiet vorhanden.
Im Westen in ca. 320 m Entfernung befindet sich die Biotopverbundfläche VB-K-5010-008 „Peripherer Heckberger Wald südlich Engelskirchen (mit dominierenden Nadelwäldern)“. Im Norden des Plangebiets in ca. 300 m Abstand liegt die Biotopverbundfläche VB-K-5010-016 „Wiehltal oberhalb und unterhalb von Wiehl“.

4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

Als Folge der Festsetzungen der Änderung des BP Nr. 3 treten mit Inkrafttreten noch keine umweltrelevanten Auswirkungen auf. Erst mit Erteilung einer Baugenehmigung und Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten sind umweltrelevante Auswirkungen durch bau-, anlage- und ggf. betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.1 Schutzgut Biotope - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die Erfassung der Biotop- und Nutzungsstrukturen erfolgte am 13.10.2023 im Rahmen einer Begehung des Plangebietes. Der Änderungsbereich wird zum Teil von bebauten und versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen geprägt. Zudem finden sich überwiegend typische Hausgartenelemente wie Einzelbäume, Obstbäume, Hecken, Kleingehölze, Büsche, Staudenrabatten und Scherrasenflächen im Geltungsbereich. Auf der östlichen Seite des Plangebiets wächst ein Obstbaum, der Höhlen aufweist.

Die betroffenen Biotopstrukturen besitzen eine *geringe bis mittlere ökologische Bedeutung.*

Abb. 3: Sicht auf das Gebäude im Westen des Plangebiets an der Uelpebergstraße.

Abb. 4: Sicht auf das Gebäude und dem Hausgarten im Osten des Plangebietes mit Zierpflanzen, Hecken, Obstbäumen und einer Konifere. Im Vordergrund ist die Scherrasenfläche zu erkennen

Abb. 5: Sicht vom Hubertusweg auf den Osten des Plangebietes.

Abb. 6: Kirschbaum mit Spaltöffnungen und Asthöhlen im Osten des Plangebiets.

Abb. 7: Blick auf die Rasenfläche im Zentrum des Plangebiets.

Abb. 8: Blick auf die Einfahrt und den Schottergarten und Zierplanzen im Westen des Plangebiets.

Abb. 9: Blick auf Gebüsche, junge Laubgehölze und Ziergehölze im Westen des Plangebiets.

Die geplante Bebauung geht mit einer Neuversiegelung der Fläche einher, was zum Verlust und zu Beeinträchtigungen der Biotopstrukturen führt. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 lässt eine Neuversieglung von ca. 613 m² und damit den Verlust von bestehenden Vegetationsstrukturen zu. Aufgrund der geringen bis mittleren ökologischen Bedeutung und dem geringen Umfang der Flächeninanspruchnahme wird der Eingriff als nicht erheblich beurteilt.
Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung der Bebauungsplanänderung zu erwarten sind, gelten gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.
Der parallel erstellte Fachbeitrag Artenschutz („Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Bielstein - Ennenbachstraße“ 9. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „Uelpebergstraße" und „Hubertusweg“ in Bielstein“, HKR, Oktober 2023) kommt zu dem Ergebnis, dass die Gehölzstrukturen und der Höhlenbaum als Brut- oder Ruhestätte für einige Vogelarten und als Sommerquartier, bzw. Tagesverstecke von Fledermäusen genutzt werden könnten. Es ist eine Fällzeitbeschränkung zwischen Mitte November und Ende Februar einzuhalten.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden daher nicht eintreten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich voraussichtlich nicht.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Biotope - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“ sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Bielstein - Ennenbachstraße“ 9. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten

Verfahren im Bereich „Uelpebergstraße" und „Hubertusweg“ in Bielstein, **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.2 Schutzgut Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Schutzgebieten zu beurteilen.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen sind nicht betroffen.
Der Großteil des Plangebietes ist aufgrund der vorhandenen Bebauung als anthropogen überprägt anzusehen. Er weist bereits versiegelte und teilversiegelte Flächen auf. Das Zentrum des Plangebiets besteht aus Scherrasenfläche. Das Plangebiet ist aufgrund dieser Vorbelastung in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ von *geringer Bedeutung.*

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können unter Berücksichtigung der GRZ und den bereits versiegelten Flächen ca. 612 m² neuversiegelt werden.

Insgesamt werden diese Beeinträchtigungen des Bebauungsplans in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ als teilweise erheblich bewertet.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Fläche“ sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Bielstein - Ennenbachstraße“ 9. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „Uelpebergstraße“ und „Hubertusweg“ in Bielstein“, **teilweise erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.3 Schutzgut Boden

Gemäß der Bodenkarte NRW im Maßstab 1: 50.000 befindet sich im gesamten Plangebiet der Bodentyp „Parabraunerde“ mit der Bodeneinheit L5110_L341. In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW ist der Bodentyp als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ eingestuft.

Das Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) zeigt im Plangebiet keine Ergebnisse an.
Vorbelastungen durch Altlasten oder Altablagerungen sind nicht bekannt.

Die anthropogene Überprägung des schutzwürdigen Bodens mit mittlerem Versiegelungsgrad sind als teilweise Vorbelastungen anzusehen. Im Zentrum und im Nordosten des Plangebiets kann von natürlichem Boden ausgegangen werden. Insgesamt ist das Schutzgut „Boden“ in Bezug auf das Plangebiet von *mittlerer Bedeutung und Empfindlichkeit.*

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes werden für Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen infiltrationsfähige Oberflächenbefestigungen, z. B. breitfugige Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen und Rasenkammersteine, empfohlen.

Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, fachgerecht zwischenzulagern und soweit wie nur möglich innerhalb der Eingriffsbereiche wieder zu verwenden. Dabei ist darauf zu achten, dass belastete Böden bei der Lagerung und Wiederverwendung nicht mit unbelasteten Böden vermischt werden. Der ggf. überschüssige Bodenaushub ist fachgerecht auf einer Erddeponie zu entsorgen.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes werden unter Berücksichtigung der GRZ und der bereits vorhandenen Bebauungen und versiegelten Flächen ca. 612 m² größtenteils natürlicher Boden neuversiegelt.

Insgesamt hat die Planung für das Schutzgut „Boden“ teilweise erhebliche Auswirkungen.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Boden“ sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Bielstein - Ennenbachstraße“ 9. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „Uelpebergstraße“ und „Hubertusweg“ in Bielstein **teilweise erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer
Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet oder in der näheren Umgebung (150 m) des Geltungsbereichs.
Das Gebiet des BP Nr. 3 befindet sich weder innerhalb eines Überschwemmungsgebietes noch in Risikobereichen für Hochwasser niedriger bis hoher Wahrscheinlichkeit.
Insgesamt ist der Geltungsbereich in Bezug auf Oberflächengewässer von *geringer Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Grundwasser
Der Planbereich befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Wiehl“ mit einem guten chemischen als auch mengenmäßigem Zustand. Laut der Bodenkarte NRW im Maßstab 1: 50.000 gehört der Boden im Plangebiet der Grundwasserstufe 0 an, er ist also grundwasserfrei.
Es liegt hier eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* des Grundwassers gegenüber dem Vorhaben vor.

Insgesamt hat das Plangebiet eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Teil-Schutzgut „Grundwasser“.

Unter Berücksichtigung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. So hat die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen auf versiegelten und ebenen Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen zu erfolgen.

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes werden für Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen infiltrationsfähige Oberflächenbefestigungen, z. B. breitfugige Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen und Rasenkammersteine, empfohlen.

Langfristig können sich die Neuversiegelungen negativ auf den Grundwasserhaushalt und die Grundwasserneubildung auswirken. Insgesamt ist für das Schutzgut allerdings dadurch von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut „Wasser“, sowohl bezüglich des Oberflächen- als auch des Grundwassers, sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Bielstein Ennenbachstraße“ 9. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „Uelpebergstraße“ und „Hubertusweg“ in Helmerhausen **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft

Laut dem Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) gehört der Planbereich dem Klimatop „Vorstadtklima“ an. Das Fachinformationssystem gibt außerdem Auskunft über die thermische Situation bzw. Ausgleichsfunktion. Für den Bereich des Plangebietes ist eine „günstige thermische Situation“ angegeben. Damit hat der Geltungsbereich gemäß des Fachinformationssystem Klimaanpassung eine „mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung“ und es sind keine Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation notwendig. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereiches.

Bezüglich Verkehrsemissionen sind die Ortsstraßen „Uelpebergstraße“ und „Hubertusweg“, welche direkt am Plangebiet entlangführen als geringe Vorbelastung zu nennen.
Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für dieses Umweltprotokoll im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ keine Arbeitsstätte oder Anlage als Emittent angegeben. Es wurde ebenfalls keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 16.10.2023).

Insgesamt ist der Planbereich in Bezug auf das Klima und die Lufthygiene von *geringer bis mittlerer ökologischer Bedeutung und Empfindlichkeit* gegenüber dem Vorhaben.

Während der Bauphase können vorübergehende Beeinträchtigungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Baustellenbetrieb, u. a. durch Abgase, Staub und Baulärm auftreten. Diese sind räumlich und in ihrer Intensität nicht konkret lokalisierbar. Diese potenziellen Beeinträchtigungen können durch sorgfältige Bauausführung soweit als möglich vermieden und bis unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gemindert werden.

Für die Planung werden max. 612 m² gemäß den Festsetzungen neuversiegelt. Versiegelungen bewirken generell eine Einschränkung von Kalt- und Frischluftbildung. Tagsüber kommt es zu einer überdurchschnittlich starken Aufheizung, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält. Vor allem in den Wintermonaten wird dies noch durch Abwärme von geheizten

Wohngebäuden verstärkt. Dies kann sich lokal, aber abhängig von der vorliegenden Topographie, Windrichtung und vorhandener Strukturen in der Landschaft, auch auf die Frischluftzufuhr benachbarter Gebiete auswirken. Dadurch können wiederum Beeinträchtigungen der Lufttemperatur und der lufthygienischen Regenerationsfunktion hervorgerufen werden.

Dem Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW nach besitzt der Vorhabenbereich keine wichtige Ausgleichsfunktion für benachbarte Gebiete, so dass über das Lokalklima des Geltungsbereiches hinaus keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Großräumig betrachtet werden sich insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Klimatop des Vorstadtklimas abzeichnen.

Es kommt im Vergleich zum Ist-Zustand ggf. zu einer Erhöhung von verkehrsbedingten Emissionen aufgrund neuer Wohnflächen. Insgesamt handelt es sich um voraussichtlich nur geringfügige Veränderungen, die nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen.

Insgesamt werden die zu erwartenden klimatischen Beeinträchtigungen für das Plangebiet als nicht erheblich betrachtet.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Bielstein - Ennenbachstraße“ 9. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „Uelpebergstraße“ und „Hubertusweg“ in Bielstein sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** für das Schutzgut „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 9 Wiehl.

Insgesamt ist der Planbereich durch seine innerörtliche Lage geprägt. Alle Grundstücksseiten sind von Bebauung umgeben, was sich in Form von Wohnbebauung sowie Straßen darstellt.

Der Großteil des Vorhabenbereichs ist durch unbebaute Flächen bzw. Gärten charakterisiert. Von den direkt angrenzenden Häusern ist das Vorhabengebiet gut einzusehen, gleichzeitig verstellen diese Häuser und das Relief größtenteils die Sicht für weiterreichende Sichtbeziehungen.
Der Vorhabenbereich selbst hat für die Erholungsfunktion eher keine Bedeutung.

Für die beschriebenen Sichtbeziehungen gilt, dass die Einblicke in den Vorhabenbereich durch die umliegende Bebauung bereits vorbelastet sind.

Insgesamt gesehen hat das Plangebiet sowohl in Bezug auf das Landschaftsbild als auch auf die Erholungseignung eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans kommt es zum Verlust von Gartenflächen und Scherrasenfläche die durch ein dem gewohnten Ortsbild angepassten Gebäuden mit Grünflächen ersetzt werden.

Insgesamt gesehen kommt es weder für das Landschaftsbild bzw. die Sichtbeziehungen noch für die Erholungsfunktion zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Bielstein - Ennenbachstraße“ 9. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „Uelpebergstraße“ und „Hubertusweg“ in Bielstein sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten.

4.7 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Auswirkungen / Belastungen durch Lärm und Emissionen / Immissionen auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden von Bedeutung.

Das Plangebiet wird zum Teil für Wohnzwecke genutzt. Angrenzend befindet sich ebenfalls Wohnbebauung.

Es liegen durch die umgebende Bebauung bereits visuelle Vorbelastungen vor.
Insgesamt wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Plangebietes für die Wohnumfeld- und Erholungsfunktion als *gering bis mittel* eingeschätzt.

Aufgrund der innerörtlichen Lage ist der Planbereich durch Verkehrslärm und -emissionen vorbelastet.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für dieses Umweltprotokoll im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ keine Arbeitsstätte oder Anlage als Emittent angegeben. Es wurde ebenfalls keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 13.10.2023).
In Bezug auf die menschliche Gesundheit besteht zusammenfassend eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Bei Realisierung der Planung kann es baubedingt zu zusätzlichen Belastungen durch Baustellenverkehr in Form von Geräuschemissionen, Abgasen sowie verstärkter Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witterung kommen. Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

Von der geplanten Bebauung gehen keine Emissionen aus. Es kommt wahrscheinlich durch die neue Wohnbaunutzung zu einer geringfügigen Erhöhung von verkehrsbedingten Emissionen, einschließlich Verkehrslärm, die aber nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens führen.

Es sind aufgrund von Lärmemissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben weder in Bezug auf die Wohnumfeldfunktion noch auf die menschliche Gesundheit zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Bielstein - Ennenbachstraße“ 9. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „Uelpebergstraße“ und „Hubertusweg“ in Bielstein **keine erheblichen Auswirkungen** verbunden.

4.8 Schutzgut Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Bergisches Land“.

Der Vorhabenbereich befindet sich weder innerhalb eines Kulturlandschaftsbereichs der Landesplanung noch der Regionalplanung.

Insgesamt gesehen hat das Plangebiet also eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* für das Schutzgut „Kulturgüter / Kulturelles Erbe und Sachgüter“.

Teilweise ist das Planbereichs durch Bodenbearbeitungen anthropogen vorbelastet. Es sind hier keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW vorhanden bzw. bekannt. Durch das Vorhaben werden also nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter direkt beeinträchtigt. Der Eingriff ist daher unbedenklich.

Durch die teilweise anthropogene Prägung des Plangebiets ist ein Vorkommen von noch unbekannten Bodendenkmälern unwahrscheinlich.
Sollten dennoch bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden, ist deren Entdeckung unverzüglich der Stadt Wiehl als Untere Denkmalbehörde und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen. und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Bielstein - Ennenbachstraße“ 9. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „Uelpebergstraße“ und „Hubertusweg“ in Bielstein sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut „Kulturgüter, Kulturelles Erbe und Sachgüter“ zu erwarten.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter

den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Bielstein - Ennenbachstraße“ 9. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „Uelpebergstraße“ und „Hubertusweg“ in Bielstein überwiegend keine erheblichen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter hat. Auf die Schutzgüter „Fläche „ und „Boden“ hat das Vorhaben teilweise erhebliche Auswirkungen.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Zusammenfassende Beurteilung: Es sind **keine erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN

Die geplante Wohnnutzung weist eine *hohe Empfindlichkeit* gegenüber Unfällen, Störfällen und Katastrophen auf. Das gleiche gilt für die schon bestehende Nutzung.

Es befinden sich nach jetzigem Kenntnisstand in einem Umkreis von ca. 1,5 km um den Planbereich keine Nutzungen oder Anlagen, von denen schwere Unfälle, Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

Das Vorhaben selbst beinhaltet keine Nutzungen, von denen ein erhöhtes Risiko von schweren Unfällen oder Katastrophen ausgeht. Im Vergleich zur Vornutzung bleibt die Situation durch das Planvorhaben bzgl. potentieller Unfälle oder Katastrophen unverändert.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Bielstein - Ennenbachstraße“ 9. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „Uelpebergstraße“ und „Hubertusweg“ in Bielsein sind voraussichtlich **keine erheblichen Umweltauswirkungen** infolge von Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

6 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Aufgrund der innerörtlichen Lage ist der Planbereich durch Verkehrslärm und -emissionen vorbelastet.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für dieses Umweltprotokoll im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ keine Arbeitsstätte oder Anlage als Emittent angegeben. Es wurde ebenfalls keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 16.10.2023).

Insgesamt hat der Planbereich in Bezug auf Emissionen eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Temporär wird es während der Bauphase durch zusätzlichen Verkehr zu erhöhten Emissionen kommen (Lärm, Staub, u.U. Gerüche, Abgase). Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf durch die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle bzw. bis auf ein „normales Risiko“ minimiert werden.

Es ist von einer geringfügigen Erhöhung von verkehrsbedingten Emissionen auszugehen, einschließlich Verkehrslärm. Dadurch sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund von Lärmemissionen zu erwarten.

Das Vorhaben selbst verursacht voraussichtlich keine signifikante Erhöhung von Emissionen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Bielstein - Ennenbachstraße“ 9. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „Uelpebergstraße“ und „Hubertusweg“ in Helmerhausen sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** durch Emissionen, Immissionen zu erwarten.

Auftragnehmer	Auftraggeber:
HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land Alte Rathausstraße 4 51545 Waldbröl	Stadt Wiehl Fachbereich 6 Stadtplanung Bahnhofstraße 1 51674 Wiehl
Aufgestellt:	Aufgestellt:
Waldbröl, den 08. November 2023	Wiehl, den

Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

HKS GERHARD KUNZE, 2023: BEGRÜNDUNG GEMÄß § 9 ABS. 8 BAUGESETZBUCH (BAUGB) ZUM Bebauungsplans Nr. 3 „Bielstein - Ennenbachstraße“ 3. Änderung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren im Bereich „Uelpebergstraße“ und „Hubertusweg“

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	**Abfrage-datum**
https://www.kuladig.de/Karte	16.10.2023
http://www.elwasweb.nrw.de	16.10.2023
https://www.stobo.nrw.de/	16.10.2023
https://www.klimaatlas.nrw.de/	16.10.2023
https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de	16.10.2023
https://www.uvo.nrw.de	16.10.2023